



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0002/2017		<b>Datum:</b>	04.01.2017			
<b>Baudezernent</b>							
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	61.3 Haas				
<b>Gremienweg:</b>							
<b>17.01.2017</b>	<b>Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
<b>Betreff:</b>	<b>Antrag auf Befreiung gemäß §§ 31 Abs. 2 und 36 Baugesetzbuch -BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188 "Gewerbegebiet Metternich Nord" -Aufstellung einer Plakatanschlagtafel</b>						

### Beschlussentwurf:

<b>Aktenzeichen</b>	03251-16
Antragsteller/innen	
<b>Antragseingang</b>	14.12.2016
<b>Vorhaben</b>	Aufstellung einer Plakatanschlagtafel
<b>Grundstück</b>	Koblenz, Im Metternicher Feld 11
<b>Gemarkung</b>	Metternich (PLZ 56072)
<b>Flur</b>	1
<b>Flurstück</b>	4848

### Begründung:

Mit Antrag vom 07.12.2016 wird die Aufstellung einer City-Star-Plakattafel, beidseitig beleuchtet, in einer Größe von 3,765 m x 2,764 m auf einem 2,858 m hohen Fuß (Gesamthöhe 5,865 m mit Beleuchtung) beantragt.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr 188 „Gewerbegebiet Metternich Nord“, der vorliegend ein Gewerbegebiet festsetzt. Die geplante Werbeanlage befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und stellt vorliegend keine Nebenanlage gem. § 14 BauNVO dar, sondern eine selbständige gewerbliche Hauptanlage. Die Lage außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen widerspricht demnach den Bebauungsplanfestsetzungen.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188 befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Die vorgenannte Anlage ist in Form, Zweckbestimmung, Größe und der städtebaulichen Erscheinung

und ihren Auswirkungen mit einer Nebenanlage nach § 14 BauNVO vergleichbar. Diese sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Grundzüge der Planung werden somit nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Belange werden nicht tangiert.

Die Plakatanschlagtafel wird von der Verwaltung für zulässig erachtet.

**Anlagen:**

Visualisierung der Werbeanlage  
Lageplan